

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Neufassung der Satzung

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG)

vom 10. August 2009¹

unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 23. Mai 2016²

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten Fassungen)

§ 1

- Zentrale Organe der Hochschule -

(1) Zentrale Organe der Hochschule für Technik und Wirtschaft sind:

1. der Akademische Senat,
2. die Hochschulleitung

(2) Das Kuratorium der Hochschule für Technik und Wirtschaft ist gemäß § 2 Abs. 4 BerlHG ein besonderes zentrales Organ des Zusammenwirkens von Hochschule, Staat und Gesellschaft.

(3) Neben den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des Akademischen Senats und dessen Kommissionen sowie an den Sitzungen des Kuratoriums je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Allgemeinen Studentenausschusses, der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung sowie die hauptberufliche Frauenbeauftragte mit Rede- und Antragsrecht teil.

§ 2

- Leitung der Hochschule -

Der Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft gehören an:

1. der Präsident als Vorsitzender oder die Präsidentin als Vorsitzende,
2. der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Forschung,
3. der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Lehre,
4. der Kanzler als Leiter oder die Kanzlerin als Leiterin der Verwaltung.

§ 3

- Präsident/Präsidentin -

(1) Zum Präsidenten oder zur Präsidentin kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen

¹ HTW AmtlMittBl. Nr. 29/09 S. 541 ff.

² HTW AmtlMittBl. Nr. 32/16 S. 613 ff.

Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

- (2) Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist möglich.

§ 4

- Vizepräsident/Vizepräsidentin -

- (1) Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sollten nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Ausbildungsbereichen der Hochschule kommen.
- (2) Die Amtszeit des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Forschung und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Lehre beträgt 4 Jahre; sie endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist möglich.

§ 5

- Kanzler/Kanzlerin -

- (1) Zum Kanzler oder zur Kanzlerin kann gewählt werden, wer eine einschlägige Hochschulausbildung besitzt und über eine einschlägige Berufspraxis verfügt, die erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (2) Der Kanzler oder die Kanzlerin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dabei an die Beschlüsse der Hochschulleitung gebunden. Er oder sie ist als Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt das für die Wirtschafts-, die Finanz- und Haushaltsangelegenheiten zuständige Mitglied der Hochschulleitung und Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des nichtwissenschaftlichen Personals. Die Befugnisse der Dekane oder der Dekaninnen bleiben unberührt.
- (3) Der Kanzler oder die Kanzlerin wird in einem auf die Dauer von sechs Jahren befristeten öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis beschäftigt.

§ 6

Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung

- (1) Der Vorschlag für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der mindestens zwei Namen umfassen soll, wird vom Kuratorium mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.
- (2) Der Vorschlag zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin bedarf der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.
- (4) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so scheidet bei den darauffolgenden Wahlgängen jeweils der Kandidat oder die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- (5) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Forschung wird aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professoren oder Professorinnen vom Akademischen Senat nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gewählt. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Lehre wird aus dem Kreis der Hochschulmitglieder ebenfalls vom Akademischen Senat nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gewählt.

- (6) Der Kanzler oder die Kanzlerin wird vom Kuratorium nach Stellungnahme durch den Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.
- (7) Die Mitglieder der Hochschulleitung werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt.

§ 7

Verfahren zur Abberufung der Mitglieder der Hochschulleitung

- (1) Ein Verfahren zur Abberufung von Mitgliedern der Hochschulleitung kann sowohl vom Kuratorium als auch vom Akademischen Senat eingeleitet werden.
- (2) Jedes Gremium kann bei dem jeweils anderen einen Antrag auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder der Hochschulleitung stellen, der jeweils mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gremiums beschlossen werden muss.
- (3) Der Antrag des Kuratoriums auf Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin setzt voraus, dass das Kuratorium Vorschläge gemäß § 6 Absätze 1 und 2 für die Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschließt und dem Akademischen Senat zur Wahl vorlegt.
- (4) Zwischen der Einbringung des Antrages und der Abstimmung über ihn müssen mindestens vier Wochen liegen. Der Akademische Senat beschließt über den Antrag, indem er aus dem Kreis der Vorgeschlagenen mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählt. Kommt eine Wahl nicht spätestens im zweiten Wahlgang zustande, so bleibt der Präsident oder die Präsidentin im Amt.
- (5) Der Akademische Senat stellt den Antrag auf Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin, indem er das Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder ersucht, ihm gemäß § 6 Absätze 1 und 2 Vorschläge für die Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin vorzulegen. Zwischen der Einbringung des Antrages und der Abstimmung über ihn müssen mindestens vier Wochen liegen. Folgt das Kuratorium dem Ersuchen, so ist entsprechend Absatz 2 Sätze 3 und 4 zu verfahren.
- (6) Nach erfolgter Neuwahl ersucht der oder die Vorsitzende des Akademischen Senats das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin, den neugewählten Präsidenten oder die neugewählte Präsidentin zu bestellen.
- (7) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen entsprechend.
- (8) Das Kuratorium kann den Kanzler oder die Kanzlerin dadurch abberufen, indem es mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählt. Dies setzt eine mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossene zustimmende Stellungnahme des Akademischen Senats voraus. Zwischen der Einbringung des Antrages und der Abstimmung über ihn müssen mindestens vier Wochen liegen.
- (9) Der Akademische Senat kann den Antrag auf Abberufung des Kanzlers oder der Kanzlerin dadurch stellen, indem er das Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder ersucht, gemäß Abs. 6 einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen.
- (10) Abs. 4 gilt für den Kanzler oder die Kanzlerin entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des oder der Vorsitzenden des Akademischen Senats der oder die Vorsitzende des Kuratoriums tritt.

§ 8

- Rechtsstellung der Mitglieder der Hochschulleitung -

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin nimmt sein oder ihr Amt hauptberuflich wahr.
- (2) Das Rechtsverhältnis als Präsident oder Präsidentin endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit dem Eintritt in den Ruhestand,
3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,
4. mit der Abberufung,
5. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin wird für die Dauer der Amtszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt. Wird ein Professor oder eine Professorin einer Hochschule des Landes Berlin zum Präsidenten oder zur Präsidentin bestellt, so gilt er oder sie für die Dauer der Amtszeit in seinem oder ihrem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin als ohne Besoldung beurlaubt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen entsprechend. Für die Dauer der Amtszeit gelten die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen in ihren Beschäftigungsverhältnissen als ohne Bezüge beurlaubt. Für den Zeitraum nach Satz 2 werden die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis beschäftigt. Rechte und Pflichten des Auftragsverhältnisses werden im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geregelt, der der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

(5) Dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder den Vizepräsidentinnen kann auf Antrag die Fortführung seiner oder ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit teilweise gestattet werden.

(6) Der Kanzler oder die Kanzlerin nimmt sein oder ihr Amt hauptberuflich wahr. Für die Dauer seiner oder ihrer Amtszeit wird der Kanzler oder die Kanzlerin in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis beschäftigt. Rechte und Pflichten des Auftragsverhältnisses werden im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geregelt, der der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

Das Rechtsverhältnis als Kanzler oder Kanzlerin endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,
3. mit der Abberufung
4. mit der Beendigung seines Auftragsverhältnisses aus sonstigen Gründen.

§ 9

– Vertretung der Hochschule und Verantwortung für den geordneten Hochschulbetrieb –

(1) Die Hochschule wird durch die Mitglieder der Hochschulleitung nach Maßgabe der ihnen durch Rechtsvorschriften oder Entscheidung des Kuratoriums zugewiesenen Geschäftsbereiche, im übrigen durch den Präsidenten oder die Präsidentin vertreten.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin ist Inhaber oder Inhaberin des Hausrechts in der Hochschule. Er oder sie kann andere Angehörige der Hochschule mit der Ausübung beauftragen. Er oder sie ist für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich und trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen.

§ 10

– Aufgaben der Hochschulleitung –

(1) Die Hochschule wird von der Hochschulleitung in eigener Verantwortung geleitet. Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz in der Hochschulleitung. Er oder sie verfügt über die Richtlinienkompetenz. Im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften weist das Kuratorium einzelnen Mitgliedern der Hochschulleitung Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zu.

- (2) Die Hochschulleitung regelt die gegenseitige Stellvertretung ihrer Mitglieder. Sie gibt sich eine vom Kuratorium zu bestätigende Geschäftsordnung.
- (3) Die Hochschulleitung ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe und sonstigen Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt sie die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.
- (4) Die Hochschulleitung kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Hochschule die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen. Die zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen sind unverzüglich, spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung, zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder der Hochschulleitung haben das Rede-, Informations- und Antragsrecht bei allen Sitzungen aller Gremien der Selbstverwaltung. Die Hochschulleitung und ihre Mitglieder haben eine Informationspflicht gegenüber dem Kuratorium und dem Akademischen Senat. Die Mitglieder der Hochschulleitung können sich vertreten lassen.
- (6) Die Befugnisse der Hochschulleitung gemäß den Absätzen 2 und 3 gelten nicht in Bezug auf das Kuratorium.
- (7) Die Befugnisse der Hochschulleitung gemäß den Absätzen 2 und 3 können vom Kuratorium gemäß Abs. 1 Satz 4 einzelnen Mitgliedern der Hochschulleitung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesen werden.
- (8) Zur Koordination der laufenden Aufgaben und zur Beratung der Hochschulentwicklung setzt die Hochschulleitung einen Koordinierungskreis ein, dem die Mitglieder der Hochschulleitung sowie die Dekane oder Dekaninnen bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen angehören. Bei Bedarf kann der Koordinierungskreis zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen hinzuziehen.

§ 11

- Zusammensetzung des Akademischen Senats -

- (1) Dem Akademischen Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin gehören fünfundzwanzig Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar
 1. dreizehn Professoren oder Professorinnen,
 2. vier akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
 3. vier Studenten oder Studentinnen,
 4. vier sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden für eine Amtszeit von zwei Jahren, die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (3) Der Akademische Senat wählt aus seiner Mitte aus dem Kreis der hauptberuflich beschäftigten Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Seine bzw. ihre Amtszeit entspricht der Amtszeit des Akademischen Senats. Beide sind dem Akademischen Senat rechenschaftspflichtig. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Akademischen Senats – im Verhinderungsfall dessen oder deren Stellvertretung – kann an allen Sitzungen der Hochschulleitung ohne Stimmrecht teilnehmen. Der oder die Vorsitzende des Akademischen Senats ist von der Hochschulleitung über alle akademischen Angelegenheiten rechtzeitig zu informieren. Er oder sie hat die Umsetzung der Beschlüsse des Akademischen Senats durch die Hochschulleitung oder weitere Hochschulorgane zu verfolgen. Er oder sie hat sicherzustellen, dass der Akademische Senat seine Aufgaben (§ 12) wahrnimmt.

Mit Rede- und Antragsrecht sind, unbeschadet der Regelungen der §§ 1 Abs. 3 und 10 Abs. 4, berechtigt, an den Sitzungen des Akademischen Senats teilzunehmen:

- alle Dekane und Dekaninnen,
- die Leiter und Leiterinnen der Zentraleinrichtungen,
- die Vorsitzenden aller Kommissionen des Akademischen Senats.

- (4) Der Akademische Senat kann Ausschüsse für die vorlesungsfreie Zeit zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden. Den Ausschüssen gehören stimmberechtigt sieben Mitglieder an, davon vier Professoren oder Professorinnen sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Mitgliedergruppen.
- (5) Die Mitglieder nach Absatz 1 werden im Verhinderungsfall durch die Bewerber oder Bewerberinnen aus ihrem Wahlvorschlag mit der jeweils nächst niedrigeren Stimmenzahl vertreten.
- (6) Die Mitglieder der Kuratorien gemäß § 13 dieser Satzung und § 64 BerIHG, die Mitglieder der Hochschulleitung, die Mitglieder der Dekanate, die Mitglieder der Personalvertretung, die hauptberufliche Frauenbeauftragte sowie die Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen der Zentralen Hochschulverwaltung dürfen dem Akademischen Senat nicht angehören.

§ 12

- Aufgaben des Akademischen Senats -

- (1) Zu den Aufgaben des Akademischen Senats gehören vorbehaltlich der Zuständigkeit der anderen Hochschulorgane:
 1. die Beschlussfassung über die Grundordnung,
 2. der Erlass von Satzungen, soweit nicht andere Organe zuständig sind oder gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist,
 3. die Beschlussfassung über Grundsätze für Lehre, Studium und Prüfungen sowie fachbereichsübergreifende Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen,
 4. die Beschlussfassung über Grundsätze und Verfahrensregelungen zur Förderung der Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 5. die Beschlussfassung über Regelungen zur Benutzung von Hochschuleinrichtungen,
 6. die Erörterung von akademischen Grundsatzangelegenheiten,
 7. der Vorschlag an das Kuratorium zum Erlass des Strukturplans,
 8. die Vorschläge an das Kuratorium zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen sowie der Beschluss über Grundsätze für die Bildung von Instituten der Fachbereiche (wissenschaftliche Einrichtungen),
 9. die Beschlussfassung über die Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen vorbehaltlich der Zustimmung des Kuratoriums,
 10. die Stellungnahme für das Kuratorium zum Entwurf des Wirtschaftsplanes und die Koordinierung von Vorschlägen zur Finanzplanung,
 11. die Stellungnahme für das Kuratorium zu Rahmenvorgaben für Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen,
 12. Vorschläge für die Zweckbestimmung von Professuren zur Beschlussfassung durch die Hochschulleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Senatsverwaltung,
 13. die Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,
 14. die Beschlussfassung über die Festsetzung der Aufnahmekapazität in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Zulassungsordnung),
 15. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sowie die Mitwirkung am Verfahren zu deren Abberufung gem. § 7 Abs. 2 – 5,
 16. die Stellungnahme zum Kandidaten/-innenkreis für das Amt des Kanzlers oder der Kanzlerin und die Mitwirkung am Verfahren zu seiner oder ihrer Abberufung gem. § 7 Abs. 6 – 8,
 17. die Beschlussfassung über die Bestellung von Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen durch die Hochschulleitung,
 18. die regelmäßige Befassung mit den Lehr- und Forschungsberichten der Hochschulleitung,
 19. die Stellungnahme für das Kuratorium zum Leistungsbericht der Hochschulleitung,

20. die Beschlussfassung über Richtlinien zur Förderung von Frauen in Forschung, Lehre und Studium sowie zur Förderung des nichtwissenschaftlichen weiblichen Personals (Frauenförderrichtlinien) im Benehmen mit dem Kuratorium,
21. die Stellungnahme für das Kuratorium zum Bericht der hauptberuflichen Frauenbeauftragten.

Der Akademische Senat kann von der Hochschulleitung die Erstattung von Berichten verlangen.

- (2) Der Akademische Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat.
- (3) Zu seiner Unterstützung und Beratung bildet der Akademische Senat die nachfolgend genannten ständigen Kommissionen, denen er unter Berücksichtigung von § 46 Abs. 2 BerlHG im Rahmen seiner Zuständigkeiten Aufgaben zur abschließenden Erledigung übertragen kann:
 1. Kommission für Entwicklungsplanung,
 2. Kommission für Forschung und Entwicklung sowie wissenschaftlichen Nachwuchs,
 3. Kommission für Lehre und Studium.

In der ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Akademischen Senat das Recht, die Hälfte der Mitglieder zu benennen.

- (4) Die Mitglieder von Kommissionen gemäß Abs. 2 und 3 werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt. Sie sollen dem Kreis der Mitglieder des Akademischen Senats angehören. Die Kommissionen sollen von einem Mitglied des Akademischen Senats geleitet werden.

§ 13

- Zusammensetzung des Kuratoriums -

- (1) Dem Kuratorium gehören insgesamt neun stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,
 2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 BerlHG,
 3. vier weitere externe, von der Hochschule unabhängige, gleichwohl aber in Hochschulfragen erfahrene Mitglieder.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Mitglieder werden im Falle der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 BerlHG für eine Amtszeit von vier Jahren, im Falle der Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 BerlHG für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (3) Die externen Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 3 des Kuratoriums werden vom Akademischen Senat gewählt und von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin auf vier Jahre - längstens für die Dauer der Erprobungsphase - bestellt. Die Dauer der Bestellung nach Satz 1 gilt auch für die bereits gewählten Mitglieder. Bei der Nominierung der externen Mitglieder sollen die gesellschaftlich relevanten Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Außer dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin dürfen die externen Mitglieder des Kuratoriums weder hauptberuflich an der FHTW tätig sein noch der Landesregierung, der Landesverwaltung oder dem Abgeordnetenhaus angehören.
- (4) Das Kuratorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

- (5) Das dem Kuratorium angehörende, für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats kann sich durch seinen Staatssekretär oder seine Staatssekretärin vertreten lassen, die übrigen Mitglieder durch gleichzeitig zu wählende Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 64 BerlHG, die Mitglieder des Akademischen Senats, die Mitglieder der Hochschulleitung, die Mitglieder der Dekanate, die Mitglieder der Personalvertretung, die hauptberufliche Frauenbeauftragte sowie die Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen der Zentralen Hochschulverwaltung dürfen dem Kuratorium nicht angehören.

§ 14 **- Aufgaben des Kuratoriums -**

- (1) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören vorbehaltlich der Zuständigkeit der anderen Hochschulorgane:
 1. die Vorgabe der strategischen Leitlinien und Entwicklungspläne im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Akademischen Senats,
 2. der Erlass des Strukturplans,
 3. die Beschlussfassung über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen,
 4. die Zustimmung zu der vom Akademischen Senat beschlossenen Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen,
 5. der Erlass von Gebührensatzungen und Entgeltordnungen,
 6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 7. der Erlass verbindlicher Leitlinien zur Wirtschaftsführung und Finanzplanung,
 8. der Erlass von Rahmenvorgaben für Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen,
 9. die Vorschläge für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sowie die Mitwirkung am Verfahren zu deren Abberufung gem. § 7 Abs. 2 – 5,
 10. die Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin sowie die Mitwirkung am Verfahren zu seiner oder ihrer Abberufung gem. § 7 Abs. 6 – 8,
 11. die Entgegennahme des Leistungsberichts der Hochschulleitung und die Erteilung der Entlastung auf Basis des vom beauftragten Wirtschaftsprüfer zum jeweiligen Jahresabschluss vorgelegten Prüfungsberichts,
 12. die Entgegennahme des Berichts der hauptberuflichen Frauenbeauftragten,
 13. die Entgegennahme der Evaluationsberichte.

Darüber hinaus ist das Kuratorium zuständig für die Personalangelegenheiten gemäß § 15.

- (2) Im übrigen ist das Kuratorium zuständig für die der Hochschule zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Welche Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind, entscheidet im Zweifelsfall das Kuratorium selbst.
- (3) Das Kuratorium kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, Verfahren, Zusammensetzung und Dauer der Einsetzung entscheidet das Kuratorium.
- (4) Das Kuratorium kann von Einrichtungen der Selbstverwaltung die Erstattung von Berichten verlangen und andere Stellen auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen.
- (5) Alle Mitglieder der Hochschule können sich in Angelegenheiten gem. Abs. 1 direkt schriftlich an das Kuratorium wenden.

§ 15
- Personalangelegenheiten der Hochschulen -

- (1) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle ist die Hochschulleitung, soweit das Kuratorium nicht besondere Zuständigkeiten an sich zieht. Sie kann ihre Befugnisse übertragen.
- (2) Das Kuratorium erlässt die verbindlichen Leitlinien in Personalangelegenheiten und Personalwirtschaftsangelegenheiten; es kann Prüfungen anordnen.
- (3) Für die Mitglieder der Hochschulleitung liegen die Zuständigkeiten nach Abs. 1 beim Kuratorium, das diese Befugnisse übertragen kann.

§ 16
- Fachbereichsrat -

- (1) Organe des Fachbereichs sind:
 1. der Fachbereichsrat,
 2. das Dekanat.
 - (2) Dem Fachbereichsrat an der Hochschule für Technik und Wirtschaft gehören dreizehn Mitglieder an, und zwar
 1. sieben Professoren oder Professorinnen,
 2. zwei akademische Mitarbeiter oder akademische Mitarbeiterinnen,
 3. zwei Studenten oder Studentinnen,
 4. zwei sonstige Mitarbeiter oder sonstige Mitarbeiterinnen.
- Die Mitglieder nach Satz 1 werden im Verhinderungsfall durch die Bewerber oder Bewerberinnen aus ihrem Wahlvorschlag mit der jeweils nächst niedrigeren Stimmenzahl vertreten.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden für eine Amtszeit von zwei Jahren, die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
 - (4) Die Mitglieder der Hochschulleitung, die Mitglieder der Personalvertretung sowie die hauptberufliche Frauenbeauftragte und die für den Fachbereich bestellte nebenberufliche Frauenbeauftragte dürfen dem Fachbereichsrat nicht angehören.
 - (5) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen:
 - die Mitglieder der Hochschulleitung,
 - die Sprecher der Studiengänge,
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin des zuständigen Organs der Studentenschaft,
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung,
 - die zuständige Frauenbeauftragte.
 - (6) Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Abs. 3 BerIHG haben bei Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen das Rede- und Antragsrecht.

- (7) Alle hauptberuflichen Lehrkräfte, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, haben bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Studiengangs das Rede- und Antragsrecht.
- (8) Die Fachbereiche können Ausschüsse für die vorlesungsfreie Zeit zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden. Den Ausschüssen gehören sieben Mitglieder stimmberechtigt an, davon vier Professoren oder Professorinnen sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Mitgliedergruppen.

§ 17

- Aufgaben des Fachbereichsrats -

- (1) Zu den Aufgaben des Fachbereichsrats gehören vorbehaltlich der Zuständigkeit der anderen Hochschulorgane:
 1. der Erlass von Satzungen des Fachbereichs,
 2. der Beschluss über die strategischen Leitlinien und die Entwicklungspläne des Fachbereichs,
 3. die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Budgets auf Vorschlag des Dekanats,
 4. die Genehmigung der mit dem Fachbereich geschlossenen Zielvereinbarungen,
 5. die Entgegennahme und Verabschiedung des jährlichen Leistungsberichts des Dekanats,
 6. die ergebnisorientierte Kontrolle des Lehrbetriebs (z. B. Evaluation), der Forschungstätigkeit sowie sonstiger Aktivitäten des Fachbereichs,
 7. Anträge an den Akademischen Senat zur Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen des Fachbereichs,
 8. Anträge an den Akademischen Senat zur Zweckbestimmung von Professuren für den Fachbereich,
 9. Berufungsvorschläge für Professoren und Professorinnen,
 10. die Vorschläge an den Akademischen Senat zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen durch die Hochschulleitung,
 11. die Wahl und die Einleitung des Verfahrens zur Abberufung des Dekans oder der Dekanin und des Prodekan oder der Prodekanin,
 12. die Bestellung und Abberufung der Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen,
 13. die Erörterung von Grundsatzangelegenheiten des Fachbereichs.

Der Fachbereichsrat kann vom Dekanat die Erstattung von Berichten verlangen.

- (2) Der Fachbereichsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

- Dekanat -

- (1) Dem Dekanat gehören an:

1. der Dekan oder die Dekanin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. der Prodekan oder die Prodekanin

Der Verwaltungsleiter nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Dekanats teil.

- (2) Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Der Dekan oder die Dekanin wird durch die Hochschulleitung bestellt.
- (3) Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats oder der Hochschulleitung kann der Fachbereichsrat dem Dekan oder der Dekanin das Misstrauen dadurch aussprechen, dass er mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger

oder eine Nachfolgerin wählt. Zwischen der Einbringung des Antrages und der Abstimmung über den Antrag im Fachbereichsrat müssen mindestens vier Wochen liegen. Im übrigen gelten Abs. 2 und § 7 Abs. 2 letzter Satz entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für den Prodekan oder die Prodekanin entsprechend.

§ 19

- Aufgaben des Dekanats -

- (1) Der Fachbereich wird vom Dekanat in eigener Verantwortung geleitet. Der Dekan oder die Dekanin führt den Vorsitz im Dekanat und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Er oder sie hat das fachliche Weisungsrecht gegenüber dem Verwaltungsleiter bzw. der Verwaltungsleiterin in denjenigen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereichs fallen.
- (2) Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin leitet die Fachbereichsverwaltung. Er oder sie ist für die Personalangelegenheiten des nichtwissenschaftlichen Personals sowie für die Wirtschafts-, Finanz- und Organisationsangelegenheiten verantwortlich, soweit diese in die Zuständigkeit des Fachbereiches fallen. Er oder sie ist an die Weisungen des Dekans oder der Dekanin gebunden.
- (3) Das Dekanat kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fachbereichsrates die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen. Der Fachbereichsrat ist unverzüglich, spätestens zur nächst erreichbaren Sitzung, zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder des Dekanats sowie der Verwaltungsleiter haben das Informations-, Rede- und Antragsrecht bei allen Sitzungen aller Gremien des Fachbereichs. Die Mitglieder des Dekanats haben Informations- und Berichtspflicht gegenüber dem Fachbereichsrat und den zentralen Organen der Hochschule.
- (5) Das Dekanat nimmt die Funktion der Geschäftsstelle für den Fachbereichsrat wahr. Der Dekan oder die Dekanin, im Verhinderungsfall der Prodekan oder die Prodekanin, leitet die Sitzungen des Fachbereichsrates.
- (6) Der Fachbereich wird durch die Mitglieder des Dekanats nach Maßgabe der ihnen durch Entscheidung des Fachbereichsrates zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesenen Aufgabenbereiche vertreten.
- (7) Die Studiengangssprecher oder Studiengangssprecherinnen sollen vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin i.d.R. aus dem Kreis der den jeweiligen Studiengängen angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig; eine Abberufung ist möglich.

Rechte und Pflichten der Studiengangssprecher und Studiengangssprecherinnen werden vom Fachbereichsrat in einer von der Hochschulleitung zu bestätigenden Ordnung geregelt.

- (8) Das Dekanat und die Studiengangssprecher und Studiengangssprecherinnen erörtern regelmäßig, mindestens zum Beginn und zum Ende eines jeden Semesters, gemeinsam berührende Angelegenheiten.

§ 20

- Einrichtungen der Fachbereiche -

Die Fachbereiche der Hochschule für Technik und Wirtschaft können wissenschaftliche Einrichtungen bilden.

§ 21
- Wirtschaftsplan -

- (1) Die Hochschulleitung stellt gemäß § 110 Landeshaushaltsordnung den Entwurf des Wirtschaftsplans unter Berücksichtigung der Vorschläge der Fachbereiche und der Zentraleinrichtungen auf und legt ihn dem Akademischen Senat zur Stellungnahme vor. Danach leitet sie ihn dem Kuratorium zu.
- (2) Wenn das Kuratorium in wesentlichen Punkten von der Vorlage abweichen will, muss vorher dem Akademischen Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Das Kuratorium stellt den Wirtschaftsplan fest. Dem Akademischen Senat ist darüber zu berichten.

§ 22
- Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen -

In Abweichung von § 99 Abs. 4 Nr. 1 BerlHG kann die Mitwirkung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an entgelt- oder gebührenpflichtigen Studienangeboten gemäß §§ 25 und 26 BerlHG sowohl im Hauptamt als auch im Nebenamt erfolgen. Die Mitwirkung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an Weiterbildungsveranstaltungen im Nebenamt setzt die vollständige Erfüllung der Lehrverpflichtung voraus.

§ 23
- Wahrnehmung von Lehraufträgen an der eigenen Hochschule -

In Abweichung von § 120 Abs. 1 Satz 2 BerlHG können Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen Lehraufträge zur Durchführung entgelt- oder gebührenpflichtiger Studienangebote der HTW Berlin an ihrer Hochschule erhalten. Die Höhe der Vergütung der Lehraufträge wird in Abweichung von § 120 Abs. 5 BerlHG vom Leiter oder der Leiterin der Hochschule festgesetzt.

§ 24
- Amtszeit studentischer Mitglieder in Gremien -

Die Amtszeit studentischer Mitglieder von Gremien beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht für die studentischen Mitglieder der Wahlgremien zur Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen.

§ 25
- Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen -

- (1) Gemäß § 59 BerlHG werden im Folgenden die Wahlen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen geregelt.
- (2) Die Wahlen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen werden vom Zentralen Wahlvorstand in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Wahlordnung der FHTW durchgeführt.
Wahlberechtigt sind nur die weiblichen Mitglieder der Mitgliedergruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 59 Abs. 11 BerlHG wird ein Wahlgremium gebildet. Dem Wahlgremium gehören je 2 Vertreterinnen der vier Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG an. Die Mitglieder des Wahlgremiums werden je aus der

Gesamtheit der weiblichen Mitglieder ihrer Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG in Mehrheitswahl gewählt. Die Mitglieder nach Satz 3 werden im Verhinderungsfall durch die Bewerberinnen aus ihrem Wahlvorschlag mit der jeweils nächst niedrigeren Stimmenzahl vertreten. Die Amtszeiten betragen jeweils zwei Jahre. Das Wahlgremium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin.

- (4) Gehören einer Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG nicht mehr Mitglieder als zu wählende Vertreterinnen an, so werden sie ohne Wahl Mitglieder des Wahlgremiums. Im Übrigen gilt das Wahlgremium auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.
- (5) Die Funktion der hauptberuflichen Frauenbeauftragten der HTW Berlin wird von der Hochschulleitung hochschulöffentlich und im Amtsblatt Berlin ausgeschrieben. Auch Frauen, die nicht Mitglied der HTW Berlin sind, können sich bewerben und gewählt werden. Die hauptberufliche Frauenbeauftragte wird vom Wahlgremium gemäß Abs. 2 bzw. 3 mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.
- (6) Das Wahlgremium wählt mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gem. § 59 Abs. 1 Satz 2 BerlHG aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder bis zu zwei Stellvertreterinnen für die hauptberufliche Frauenbeauftragte. Sie sollen unterschiedlichen Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG angehören. Die Mitgliedschaft im Wahlgremium steht einer Wahlbewerbung nicht entgegen. Neben der hauptberuflichen Frauenbeauftragten haben alle weiblichen Mitglieder der Hochschule ein Vorschlagsrecht.
- (7) Die Amtszeit der hauptberuflichen Frauenbeauftragten beträgt gem. § 59 Abs. 1 Satz 6 vier Jahre. Die Amtszeiten der Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten betragen gem. § 59 Abs. 1 Satz 7 BerlHG zwei Jahre.
- (8) Nimmt eine Studentin die Funktion der Stellvertreterin der hauptberuflichen Frauenbeauftragten wahr, so erhält sie gem. § 59 Abs. 10 BerlHG eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte mit einem Beschäftigungsaufwand von 40 Std. im Monat.

§ 26

- Wahl der

nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen -

- (1) Gemäß § 59 BerlHG werden im Folgenden die Wahlen der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen geregelt.
- (2) Die Wahlen der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen werden vom Zentralen Wahlvorstand in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Wahlordnung der FHTW durchgeführt.
Wahlberechtigt sind nur die weiblichen Mitglieder der jeweiligen Organisationseinheit der Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG.
- (3) Für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen gem. § 59 Abs. 1 Satz 3 BerlHG bilden je einen Wahlbezirk:
 - a) jeder Fachbereich der HTW,
 - b) die Zentraleinrichtung Fremdsprachen,
 - c) die Zentraleinrichtung Hochschulbibliothek,
 - d) die übrigen, nicht den Buchst. a) bis c) zugehörigen, Organisationseinheiten.
- (4) Den Wahlgremien der Wahlbezirke nach Abs. 1 gehören je eine Vertreterin der im Bereich vertretenen Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG an. Die in Satz 1 genannten Vertreterinnen werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und 4 gewählt. Die Mitglieder nach Satz 2 werden im Verhinderungsfall durch die

Bewerberinnen aus ihrem Wahlvorschlag mit der jeweils nächst niedrigeren Stimmenzahl vertreten.

- (5) Die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch das Wahlgremium des jeweiligen Wahlbezirks mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. In den Bereichen, in denen es nur eine Mitgliedergruppe gibt, werden die nebenberuflichen Frauenbeauftragten in Urwahl gewählt.
- (6) Die Amtszeiten der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen betragen gem. § 59 Abs. 1 Satz 7 BerlHG zwei Jahre.
- (7) Nimmt eine Studentin die Funktion der nebenberuflichen Frauenbeauftragten wahr, so erhält sie gem. § 59 Abs. 10 BerlHG eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte mit einem Beschäftigungsaufwand von 40 Std. im Monat.

§ 27

- Übergangsbestimmungen -

- (1) Das Kuratorium gem. § 64 BerlHG bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung erhalten. Eine Ergänzung seiner Mitglieder erfolgt in der dort vorgesehenen Weise. Während der Erprobung ruhen die Entscheidungsfunktionen des Kuratoriums bis auf die Zuständigkeit nach § 7a BerlHG.
- (2) Während der Erprobung stellen die Hauptkommission und die Personalkommission ihre Tätigkeit ein.
- (3) Der Erweiterte Akademische Senat bleibt nach Maßgabe des Abs. 5 bis zum Ablauf seiner im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung laufenden Wahlperiode mit seinen Zuständigkeiten bestehen.
- (4) § 7 und § 8 dieser Satzung finden erstmals Anwendung nach Ablauf der gegenwärtigen Amtsperioden der jeweiligen Mitglieder der Hochschulleitung. Bis dahin gelten die derzeitigen Regelungen weiter.
- (5) Die Mitglieder von Gremien sowie Funktionsträger und Funktionsträgerinnen bleiben bis zum Ablauf der durch die Satzung in der vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung geltenden Fassung vorgegebenen Amtszeiten im Amt.
- (6) Jeder Funktionsträger und jede Funktionsträgerin ist verpflichtet, sein oder ihr Amt nach den Regeln dieser Satzung wahrzunehmen.

Artikel II

- Schlussvorschrift -

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf oder der Aufhebung der Zulassung nach § 7a BerlHG.

Gleichzeitig tritt die im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Nr. 27/02 veröffentlichte Satzung außer Kraft.